

UVP-Bericht

nach § 16 UVPG

Anlage 1 zur Unterlage 1

Feststellungsentwurf

**B 92 Anbau in Plauen,
Trockentalstraße**

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Einleitung	2
1.1	Beschreibung des Vorhabens	2
1.2	Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen, Eingriffsvermeidung durch Anpassen des Vorhabens	3
1.2.1	Varianten im Zuge der Vorplanung	3
1.2.2	Varianten im Zuge des Vorentwurfes	3
1.3	Fachplanungen	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	4
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	4
2.1.1	Schutzgebiete	5
2.1.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	6
2.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
2.1.4	Schutzgut Boden, Kriterium Fläche	6
2.1.5	Schutzgut Wasser	6
2.1.6	Schutzgut Luft, Klima	7
2.1.7	Schutzgut Landschaft	7
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe	7
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	7
3.	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidung und Kompensation	7
3.1	Darstellung projektbedingter Beeinträchtigungen	7
3.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	8
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	9
4.1	Vermeidbare Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen	9
5.	Fazit	10
 Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Auszug Übersichtslageplan (Unterlage 3 Blatt 1) Stadtgebiet Plauen		4

1. Einleitung

Gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Die Anforderungen an den UVP-Bericht sind in § 16 UVPG aufgeführt. Ergänzend dazu sind in der Anlage 4 zum UVPG weitere Angaben aufgeführt, die, sofern sie für das Vorhaben eine Bedeutung haben, im UVP-Bericht mit zu berücksichtigen sind.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, als zuständige Straßenbaubehörde plant den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 92 in Plauen im Bereich der Trockentalstraße von der Einmündung der Gemeindestraße „Am Mühlgraben“ bis zum Knotenpunkt Trockentalstraße/Siegener Straße. In diesem Ausbauabschnitt liegen der Knotenpunkt Trockentalstraße/Straßberger Straße mit einer vorhandenen Lichtsignalanlage und die vorfahrtgeregelten Knotenpunkte Trockentalstraße/Moritzstraße sowie Trockentalstraße/Siegener Straße. Betroffen sind weiterhin sechs Knotenpunkte mit Anschlüssen von Wohnquartierstraßen. Die geplante Ausbaulänge beträgt 676 m. Der Abschnitt umfasst eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit beidseitigen Gehwegen.

Bedeutungsvoll für die Bundesstraße sind ihre regionalen Funktionen im Straßennetz des Vogtlandes, Ostthüringens und der Stadt Plauen. Speziell für die Stadt Plauen stellt der Ausbauabschnitt einen wesentlichen Teil des sogenannten Stadtringes im Straßenhauptnetz dar.

Die B 92 im Ausbauabschnitt ist in die Straßenkategorie HS III eingestuft. Des Weiteren ist sie ein Abschnitt der Europastraße 49.

Im Ausbaubereich der Trockentalstraße wird der Bundesstraßenverkehr zurzeit im Bereich von der Straßberger Straße bis zur Siegener Straße im Einrichtungsverkehr (zweistreifig bergauf in Richtung Südost nach Nordwest) geführt. Bergab (Richtung Nordwest nach Südost) werden einstreifig die Fahrbahnen der Siegener und der Straßberger Straße für den Bundesstraßenverkehr genutzt. Im Bereich zwischen Bauanfang bei der Brücke über den Mühlgraben und der Straßberger Straße ist gegenwärtig Zweirichtungsverkehr.

Durch diese vorhandene Verkehrslösung wird das Wohngebiet zwischen der Trockentalstraße, der Siegener Straße und der Straßberger Straße vom Bundesstraßenverkehr stark belastet. Mit der neuen Verkehrslösung eines Zweirichtungsverkehrs auf der Trockentalstraße wird der Verkehr auf dieser Straße gebündelt und der Bereich der Siegener Straße und Straßberger Straße entlastet.

Dies bedeutet nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Rückstufung der Siegener Straße von der Bundesstraße zur Ortsstraße und der Straßberger Straße von der Bundesstraße zur Staatsstraße.

1.2 Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen, Eingriffsvermeidung durch Anpassen des Vorhabens

1.2.1 Varianten im Zuge der Vorplanung

Varianten im Zuge der Vorplanung 2003:

Grundsätzlich verschiedene Varianten zur Trassenführung entfallen durch örtliche Zwangspunkte (Bebauung, Brücke über den Mühlgraben, Flächenverfügbarkeit). Eine Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung bezog sich im Wesentlichen auf die Feintrassierung, die Knotenpunktgestaltung der Kreuzungen Straßberger Straße und Siegener Straße sowie der Moritzstraße, die Anbindung der Nebenstraßen und Einmündungen, die Radwegführung, die Einordnung und Lage der Gehwege und Fußgängerquerungen und gegebenenfalls von Busbuchten und die Möglichkeit zur Gestaltung des Straßenraumes.

1.2.2 Varianten im Zuge des Vorentwurfes

Variante 1

Bei dieser Variante erfolgt die Verbreiterung der Fahrbahn nach Osten. Diese Variante ist aus der Vorzugslösung der verkehrstechnischen Untersuchung (Anlage 13 der Unterlage 22.2 VTU) hervorgegangen und leistungsfähig. Es werden jedoch lage- und höhenmäßige Zwangspunkte durch die zu erhaltende Bebauung sowie die Örtlichkeit (vorhandene Böschungen, Großgrün, Fels usw.) gesetzt. Der Knotenpunkt Straßberger Straße ist später nicht erweiterbar oder nur mit sehr hohem baulichen Aufwand. Die Verziehungen der Fahrbahnen erfolgen mit den Mindestwerten.

Variante 2

Bei dieser Variante wurde im Abschnitt von Bauanfang bis zur Seminarstraße eine zusätzliche Trassierungsvariante mit Verbreiterung nach Westen untersucht. Variante 2 erfolgt in diesem Abschnitt mit Verbreiterung der Fahrbahn nach Westen: Diese Variante ist auch aus der Vorzugslösung der verkehrstechnischen Untersuchung hervorgegangen und leistungsfähig. Durch die notwendigen Gebäudeabbrüche auf der Westseite entsteht mehr Raum für die Verkehrsanlage, z. B. für einen zusätzlichen Rechtsabbieger in die Straßberger Straße stadtauswärts oder für Erweiterungen in der Perspektive. Die höhenmäßige Einordnung ist geringfügig flexibler. Die Trassierung der Fahrbahnen (z.B. Verziehungen) kann großzügiger erfolgen. Die Zufahrt zur Tankstelle ist günstiger. Eingriffe in Gehölzbereiche / Grünflächen fallen geringer aus. Stützmauern können teilweise entfallen. Nachteilig sind die notwendigen Gebäudeabbrüche der denkmalgeschützten Gebäude 56 und 58 sowie des bewohnten und sanierten Hauses Nr. 50 und die Näherung zur dort westlich vorhandenen Wohnbebauung.

Variantenvergleich

Aus Gründen des Denkmalschutzes der abzubrechenden Gebäude und der damit verbundenen höheren Kosten wird die Variante 1 als Vorzugslösung gewählt. Für die Radwegführung sind beide untersuchten Varianten nicht zufriedenstellend. Es werden deshalb keine separaten Radverkehrsanlagen in die Planung aufgenommen.

Die Variante 1 entspricht den Anforderungen an die Raumstruktur der städtebaulichen und infrastrukturellen Planungen der Stadt Plauen sowie den beabsichtigten Eigentumsverhältnissen.

Die Variante 1 erfüllt alle Anforderungen aus der verkehrstechnischen Untersuchung an die Leistungsfähigkeit der Strecke und der Knotenpunkte sowie aus der vorhandenen Netzstruktur.

1.3 Fachplanungen

Die Variante 1 – Verbreiterung der Fahrbahn nach Osten – stimmt mit der verkehrstechnischen Vorzugslösung nach der verkehrstechnischen Untersuchung des Büros VSC Halle (Unterlage 22.2) überein. Des Weiteren ist diese Variante im Flächennutzungsplan, dem Stadtentwicklungskonzept 2022 sowie Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Plauen enthalten und ist somit von der Flächenverfügbarkeit realisierbar. Der notwendige Grunderwerb für die Verbreiterung nach Osten wurde bei Möglichkeit, z. B. im Zuge von Abbruchmaßnahmen für Gebäude auf einzelnen Grundstücken, durch die Stadt Plauen veranlasst.

2. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht ist so groß zu wählen, dass das Vorhaben an sich sowie die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausreichend beurteilt werden können.

(Kartenbasis: Topografische Karte, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung)

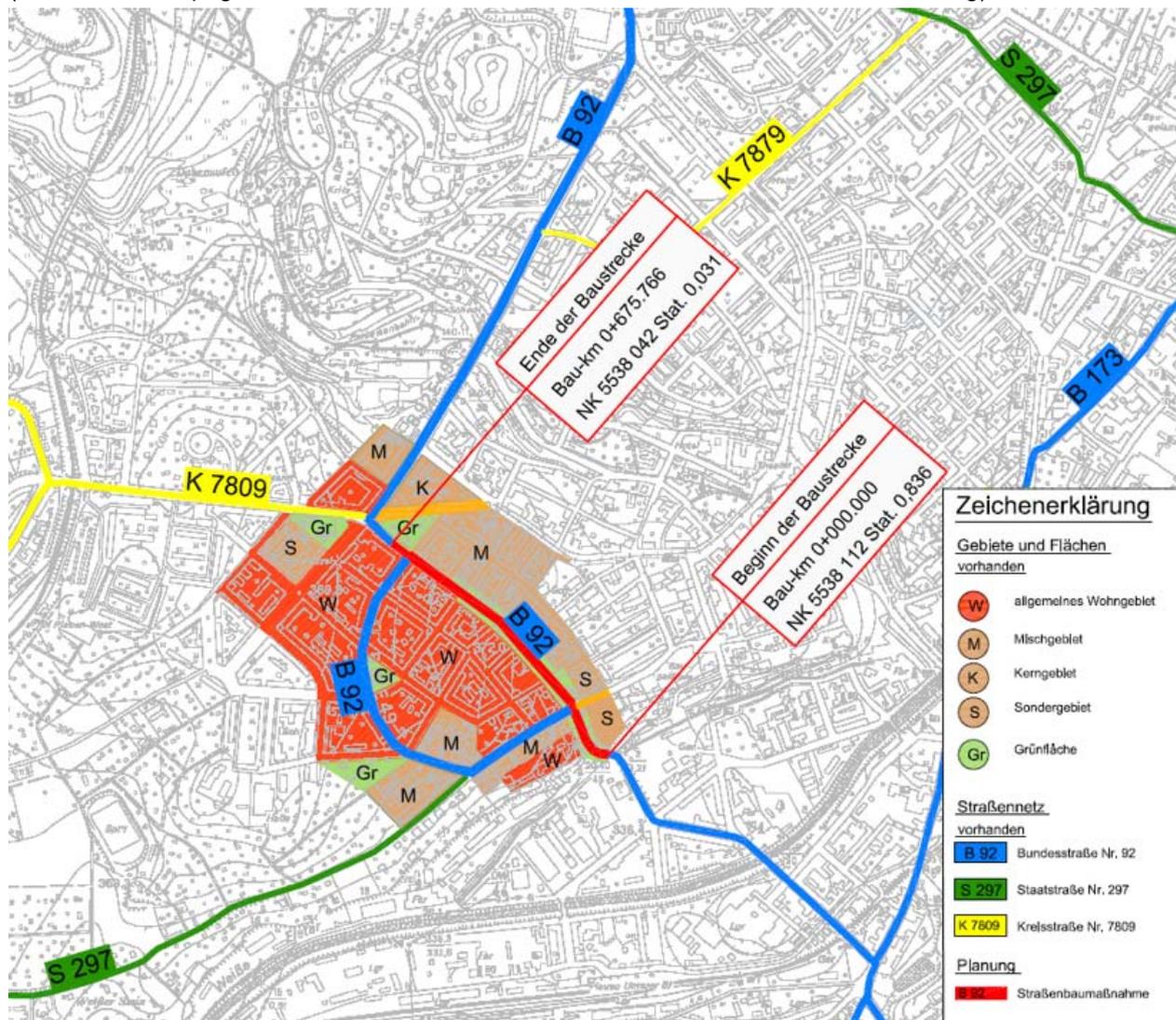


Abbildung 1: Auszug Übersichtslageplan (Unterlage 3 Blatt 1) Stadtgebiet Plauen

Da das Vorhaben sich ausschließlich im bebauten innerstädtischen Bereich von Plauen befindet und keine naturschutzfachlichen Tatbestände betroffen sind, ist der Untersuchungsraum auf das betroffene Schutz Mensch abzustellen.

Es wurden daher sämtliche Gebäude und Außenwohnbereiche bis zu einer Entfernung von etwa 150 m zur Straßenachse der B 92 untersucht.

2.1.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiet

NSG-Gebiete sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

In einer Entfernung von mehr als 3,0 km befinden sich das NSG „Großer Weidenteich“ und das NSG „Vogelfreistätte Burgteich“.

§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Landschaftsschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

In einer Entfernung von mehr als 500 m befindet sich das nächstgelegene LSG „Syratal“.

§ 28 BNatSchG Naturdenkmale:

Naturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

In einer Entfernung von mehr als 75 m befindet sich das nächstgelegene ND, ein Japanischer Schnurbaum am Ärztehaus in der Gartenstraße.

§ 29 BNatSchG – Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

In einer Entfernung von mehr als 700 m befindet sich das nächstgelegene GLB „Schloßhang“.

§ 30 BNatSchG Geschützte Biotope in Verbindung mit § 21 SächsNatschG

Geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Internationale Schutzgebiete – Natura 2000

FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

FFH-Gebiete sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

In einer Entfernung von mehr als 3,0 km befinden sich die FFH-Gebiete „Unteres Friesenbachgebiet“, „Elstertal oberhalb Plauen“, „Großer Weidenteich“ und „Vogtländische Pöhle“.

SPA-Gebiete (Richtlinie 2009/147/EG) – „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ (DE 5338-451)

Vogelschutzgebiete sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

In einer Entfernung von mehr als 3,0 km befinden sich die Vogelschutzgebiete „Weidenteich und Syrau Kauschwitzer Heide“, „Vogtländische Pöhle und Täler“ und „Elstersteilhänge nördlich Plauen“.

Weitere Schutzgebiete/Schutzbereiche nach sächsischem Recht

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht in der näheren Umgebung.

festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 72 SächsWG

Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht in der näheren Umgebung.

archäologische Denkmale / Kulturdenkmale

Kulturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen befinden sich in einer Entfernung von mehr als 400 m und es handelt sich dabei um die „Friedensbrücke“ und das „Alte Rathaus“. Unter Bezugnahme der Karte aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Plauen befindet sich das Vorhaben auch in keinem Gebiet archäologischer Denkmale.

2.1.2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Rand des Stadtzentrums von Plauen in einem mit Wohn- und Mischgebietsquartieren dicht bebauten Bereich. Direkt an der Trockentalstraße ist die vorhandene Bebauung durch Leerstand und Abbrüche gekennzeichnet.

Der angebaute Bereich der B 92 hat entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Plauen westlich die Struktur eines Wohngebietes und östlich die Struktur eines Mischgebietes. In den Randbereichen sind im Allgemeinen nur Rasenflächen und vereinzelt Wohngärten vorhanden.

Im Bereich vom Bauanfang bis zur Ostenstraße ist östlich eine Parkfläche mit ausgeprägtem Baumbestand vorhanden.

Vorbelastung:

Die bestehende Bundesstraße 92, sowie die Staatsstraße 297 stellen eine wesentliche Vorbelastung des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit aufgrund der Lärm- und Abgasemission für die unmittelbar angrenzenden Wohnstandorte dar.

2.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben befindet sich im bebauten Innenbereich der Stadt Plauen. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Boden, Kriterium Fläche

Das Vorhaben befindet sich im bebauten Innenbereich der Stadt Plauen. Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt sind nicht vorhanden. Die zusätzliche Versiegelung von Verkehrs- und Gehwegflächen beträgt ca. 2.780 m². Dies betrifft jedoch bereits stark vorbelastete Bereiche ohne natürliche Bodenfunktionen, aus diesem Grunde sind diese Auswirkungen nicht erheblich. Das Schutzgut Boden, Kriterium Fläche ist vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben befindet sich im bebauten Innenbereich der Stadt Plauen. Fließ- oder Standgewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Luft, Klima

Das Schutzgut Luft, Klima beinhaltet Leistungen des Naturhaushaltes hinsichtlich der Frischluftregeneration und des Klimaausgleichs. Diese Funktionen sind, insbesondere im Zusammenhang mit verdichteten Siedlungsbereichen, von hoher Bedeutung.

Das Vorhaben befindet sich im bebauten Innenbereich der Stadt Plauen. Das Schutzgut Luft, Klima ist in Hinblick auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist nach BNatSchG § 1 aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass [...] die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Vorhaben befindet sich im bebauten Innenbereich der Stadt Plauen. Das Schutzgut Landschaft ist vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Im Vorhabenbereich gibt es keine archäologischen Denkmäler sowie Kulturdenkmäler. Entlang der Trockentalstraße befinden sich vereinzelt denkmalgeschützte Häuser, die jedoch von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Schutzgut kulturelles Erbe ist vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Vorhabenbereich gibt es keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

3. Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidung und Kompensation

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Solche Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz gehen von dem Vorhaben nicht aus.

3.1 Darstellung projektbedingter Beeinträchtigungen

Der Ausbau der Bundesstraße erfolgt auf einer Länge von 676 m im vorhandenen Straßengrundstück. Die notwendigen Verbreiterungen werden in Abstimmung mit den städtebaulichen Erfordernissen Richtung Osten durchgeführt. Die durchgehende Dreistreifigkeit der Fahrbahn kann aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung von Bau-km 0+520 bis Bauende nicht erreicht werden.

Im Folgenden wird eine Abschätzung der Umweltauswirkungen gegeben. Diese Abschätzung erfolgt aufgrund der Tatsache, dass nur das Schutzgut Mensch vom Vorhaben relevant betroffen ist, einzig für dieses.

3.2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Durch den Ausbau der B 92 im Bereich der Trockentalstraße wird das Kriterium einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Bundesstraße erfüllt. Da durch den Anbau des zusätzlichen Fahrstreifens deutlich in die bauliche Substanz und in die Funktion des vorhandenen Verkehrsweges eingegriffen wird, führt dieser erheblich bauliche Eingriff gemäß §§ 41 bis 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu einer wesentlichen Änderung des vorhandenen Verkehrsweges.

Somit sind alle vom Ausbau der B 92 betroffenen und schützenswerten Immissionsorte sowie alle bebauten / unbebauten Außenwohnbereiche gemäß den VLärmSchR 97 hinsichtlich Überschreitung der gesetzlich normierten Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV zu überprüfen.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass es durch das Vorhaben zu Überschreitungen der schalltechnischen Immissionsgrenzwerte (IGW) an insgesamt 96 Gebäuden und 10 Außenwohnbereichen kommt. Konkret sind davon die IGW tags bei 634 Geschossen und nachts bei 826 Geschossen überschritten.

Gemäß der Lufthygienischen Untersuchung (U 17.4) wurden unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Immissionssituation des Untersuchungsgebietes überprüft und bewertet.

Betrachtet wurden die folgenden Komponenten: Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2.5}) hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit. Die Beurteilung der Maßnahme erfolgte im Vergleich mit bestehenden Grenzwerten der 39. BImSchV.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in allen Straßenabschnitten und in der flächenhaften Berechnung der NO₂-Jahresmittelgrenzwert eingehalten wird. Mit Umsetzung des Vorhabens wird durch die Verschiebung der Trockentalstraße in nordöstliche Richtung und Änderung der Bebauungssituation trotz Ausbau und höherem Verkehrsaufkommen weitgehend eine Reduzierung des NO₂-Jahresmittelwertes prognostiziert. Nur entlang der Trockentalstraße ab Höhe Seestraße in Richtung Dittrichplatz wurde eine leichte Zunahme des NO₂-Jahresmittelwertes berechnet. Es werden dort aber keine Überschreitungen des NO₂-Grenzwertes erwartet. In der Siegener Straße und Straßberger Straße wird durch die Reduzierung der Verkehrsbelastung eine Immissionsminderung erreicht.

Es werden mit dem Vorhaben auch keine PM₁₀-Konzentrationen prognostiziert, die den Jahresmittelgrenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m³ überschreiten. Die maximalen PM₁₀-Konzentrationen betragen 25 µgPM₁₀/m³, die damit unter dem Schwellenwert von 29 µg/m³ zur Beurteilung des 24 h-Grenzwertes liegen.

Der PM_{2.5}-Jahresmittelgrenzwert der 39. BImSchV ist mit 25 µg/m³ definiert. In keinem berechneten Fall kommt es zur Überschreitung dieses Grenzwertes. Die Gesamtbelastungen sind größtenteils deutlich kleiner.

Die flächendeckenden Darstellungen der Gesamtbelastungen zeigen in den Fällen nach Umsetzung der Baumaßnahmen Minderungseffekte in der Siegener Straße, der Straßberger Straße und in Teilen der Trockentalstraße (bis Höhe Seestraße). Mehrbelastungen sind entlang der Trockentalstraße ab Höhe Seestraße in Richtung Dittrichplatz auszumachen, ohne jedoch Grenzwerte zu überschreiten.

Aus lufthygienischer Sicht ist das Vorhaben, bezogen auf die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, auf die bestehende Wohnnutzung im Prognosejahr 2026 (Jahr der Realisierung) nicht abzulehnen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

4.1 Vermeidbare Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben ist einzig das Schutzgut Mensch aufgrund der schalltechnischen Immissionen betroffen. Aus diesen Grund zielen die folgenden Maßnahmen nur auf dieses Schutzgut ab.

Prinzipiell hat gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz der aktive Schallschutz normierten Vorrang vor dem passiven Schallschutz.

Da sich unmittelbar an der Trockentalstraße eine Vielzahl an Wohngebäuden befinden, ist die Errichtung von Lärmschutzwänden wegen unzureichenden Platzgründen durch vorhandene Gehwege sowie aus städtebaulichen und ästhetischen Gesichtspunkten nicht möglich.

Durch Zuwegungen und nicht zuletzt durch die vielen kreuzenden Straßen im Verlauf der B 92 müsste eine Lärmschutzwand häufig unterbrochen werden, wodurch Lärmtrichter („Tunnel-Knall-Effekte“) entstehen und die Wirkung des Lärmschutzes gemindert wird. Des Weiteren müssten die Schallschutzwände unmittelbar vor den Hausfassaden errichtet werden, was zur Verschattung der Gebäude führt. Auch wären die Wegebeziehungen der Fußgänger stark beeinträchtigt. Deshalb wird daher vom normierten Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz gemäß § 41 BImSchG bis auf eine Ausnahme abgewichen.

Nur am Bauanfang besteht die Möglichkeit, dass im Bereich des AWO Kinder- und Jugendheimes, welches an der Südost-, Südwest- und Nordwest-Seite schalltechnisch betroffen ist, aktiver Lärmschutz umgesetzt werden kann. Die Höhe der Geräuschbelastung liegt an diesen Gebäudeseiten weit über den zulässigen Immissionsgrenzwerten für Allgemeine Wohngebiete (WA). Es bestehen hier Überschreitungen um 9,3 dB(A) tags bzw. nachts um 12,1 dB(A).

Von daher wurde für diesen Bereich eine ausführliche Abwägung über die Art der Schallschutzmaßnahmen durchgeführt. Im Ergebnis wurde hier eine Lärmschutzwand vorgesehen, welche eine rechnerische Mindestlänge von 109 m und eine Fläche von 502 m² hat.

Bei allen anderen Gebäuden wird sich auf passive Lärmschutzmaßnahmen zur Kompensation von Restüberschreitungen orientiert (Unterlage 17.1).

Im Einzelnen ergeben sich folgende betroffene Gebäude:

IGW-Überschreitungen tags:	615 Geschosse
IGW-Überschreitungen nachts:	811 Geschosse
Entschädigung Außenwohnbereiche:	9 AwB

Insgesamt sind 94 Gebäude mit 227 Gebäudeseiten und 9 Außenwohnbereiche betroffen.

Für das Vorhaben „B 92 Ausbau in Plauen, Trockentalstraße“ werden somit die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, durch den Bau einer Lärmschutzwand und die passiven Schallschutzmaßnahmen an 94 Gebäuden sowie durch Entschädigungszahlungen für 9 Außenwohnbereiche, kompensiert.

5. Fazit

Bei Realisierung des Vorhabens inklusive der unter Punkt 4.1 beschriebenen Schallschutzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.